

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6 Tel. 01/53441-8570; 8575 Fax: 01/53441-8529 www.lko.at recht@lk-oe.at ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl DW: 8572 a.reinl@lk-oe.at GZ: II/1-0217/Rei-12

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per mail: v8a@bka.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert wird (Vergaberechtsreformgesetz 2017)
GZ: BKA-600.883/0003/-V/8/2017

Wien, 29. März 2017

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

In einer aktuellen WIFO-Studie wird festgehalten, dass zwar die Mehrzahl der öffentlichen Vergaben in Österreich mittels Bestbieterprinzip – im Gegensatz zum Billigstbieterprinzip – durchgeführt wird, die Gewichtung preisfremder Kriterien im Bestbieterverfahren jedoch in keinem anderen untersuchten westeuropäischen Land so schwach ausgeprägt ist wie in Österreich. Zu den Bereichen, bei denen das Bestbieterverfahren am seltensten angewandt wird, gehören die Lebensmittelbeschaffungen. Auch die Gewichtung von preisfremden Kriterien ist hier deutlich geringer als in anderen Bereichen.

86 % der Bevölkerung (so eine ORF-Umfrage im Jahr 2016) wollen wissen, woher die Lebensmittel auf ihrem Teller kommen. Diesem Trend entsprechend wurde mit der seit 1.3.2016 in Kraft getretenen Novelle des Bundesvergabegesetzes in § 79 Abs 3 Z 9 Bundesvergabegesetz für den öffentlichen Einkauf von bestimmten Lebensmitteln [KN-Codes: 02 (Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse), 0401 (Kuhmilch), 0405 (Butter), 0407 (Eier), 0701-0709 (Gemüse) sowie 0808-0810 (Obst)] verpflichtend das Bestbieterprinzip verankert. Öffentliche Auftraggeber haben in ihren Vergabeverfahren für die oben genannten Produkte verpflichtend Qualitätskriterien neben dem Preis zu definieren; für weitere Produkte kann wie bisher auch das Bestbieterprinzip angewandt werden.

2/3

Mit dem vorliegenden Entwurf wird den berechtigten Konsumentenwünschen entsprechend die Beschränkung auf bestimmte Lebensmittel aufgehoben. Die Produktionsstandards sind in Österreich in vielen Bereichen deutlich höher als in anderen, benachbarten Staaten. Es ist daher kohärent, dass auch auf diese Anforderungen im Vergaberecht Rücksicht genommen wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt daher, dass für alle Lebensmittel zukünftig neben dem Preis auch weitere Kriterien aufzunehmen sind.

Besondere Bemerkungen zu Artikel 1 (Bundesvergabegesetz 2017):

Ad § 20 (Grundsätze des Vergabeverfahrens):

Gemäß § 20 Abs 5 ist im Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtheit der Leistung Bedacht zu nehmen. Die LK Österreich fordert, dass dabei u.a. auch Tierwohl-Aspekte berücksichtigt werden.

Ad § 91 (Inhalt der Ausschreibungsunterlagen):

Bei der Beschaffung von Lebensmitteln hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 91 Abs 6 qualitätsbezogene Aspekte im Sinne des § 20 bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festzulegen.

Im § 20 wird jedoch nur auf umweltbezogene, soziale und innovative Aspekte bzw Teilnahme von KMU Bezug genommen. Um weitere qualitätsbezogene Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung von Lebensmitteln, wie z.B. Tierwohl-Aspekte und Qualitätssicherungssysteme, aufnehmen zu können, wird vor der Wortfolge "im Sinne des § 20" die Aufnahme des Wortes "insbesondere" gefordert.

Ad § 152 (Partizipatorischen Organisationen vorbehaltene Dienstleistungsaufträge):

Die Landwirtschaftskammer Österreich unterstützt die Forderung des Roten Kreuzes zur Änderung im § 152. Darin ist enthalten, dass der öffentliche Auftraggeber bei Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVII die Teilnahme von nur partizipatorischen Organisationen vorsehen kann. Insbesondere die in § 152 Abs 3 und 4 enthaltene Befristung der Auftragslaufzeit auf insgesamt 3 Jahre wird als problematisch erachtet. Für die Besorgung ausreichender und sicherer Blutkonserven sowie für die Einhaltung sämtlicher damit einhergehender Rechtsvorschriften bedarf es einer umfassenden Organisation und Ausstattung, die keinesfalls für eine lediglich dreijährige Versorgung sinnvoll erscheint.

3/3

Ad § 363 (Bekanntgabepflichten im Zusammenhang mit Subunternehmern):

Die Regelung übernimmt die Bestimmungen des geltenden § 83 Abs 5 Bundesvergabegesetzes, streicht aber die Zustimmungsfiktion bei fehlender Ablehnung durch den Auftraggeber nach 3 Wochen. Diese Zustimmungsfiktion muss unverändert erhalten bleiben.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich